

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 20 – TTVL 1200 A

Bearbeiter/in:
Frau Marx

Zimmer: 1107

Telefon: +49 30 9020 2106

Telefax: +49 30 902028 2106

Walburga.marx@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 6. November 2020

Rundschreiben IV Nr. 88/2020

Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung zum TV-L; hier: Teil II Abschnitt 11

Rundschreiben IV Nr. 83/2020 vom 28. Oktober 2020

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 36. Änderung der Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung informiert.

In der Tarifeinigung vom 2. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) auf neue Eingruppierungsregelungen in Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung verständigt (§ 3 Nr. 2 Änderungsstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L), die am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Hierzu werden erstmals Durchführungshinweise veröffentlicht.

Alle geschlechtsbezogenen Begriffe werden aus Gründen der Lesbarkeit lediglich in einer Variante benutzt. Sie gelten jeweils auch für alle anderen Geschlechter.

Die Tätigkeitsmerkmale sind im Bereich der Entgeltgruppen 6 bis 9a gänzlich neu geregelt. Für die Tätigkeiten, die eine Eingruppierung ab Entgeltgruppe 11 ermöglichen, sind die Tätigkeitsmerkmale teilweise an die der Ingenieure (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1) angelehnt.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Der überwiegende Teil der Tätigkeitsmerkmale des ab 1. Januar 2021 geltenden Abschnitts 11 der Entgeltordnung hat keine Kontinuität zur vorherigen Tariflage. Daher wird in sehr vielen Fällen eine Neubewertung erfolgen müssen. Eine „Zuordnung“ zur Überleitung der Beschäftigten ist in aller Regel nicht möglich, da es sich um komplett neue Tätigkeitsmerkmale handelt, die so bisher nicht im Abschnitt 11 zu finden waren. Eine Ausnahme bilden die Beschäftigten, die bisher schon als „Leiter von IT-Gruppen“ bestellt waren. Hier wird im Regelfall eine Zuordnung möglich sein.

Die Überleitung der am 31. Dezember 2020/1. Januar 2021 vorhandenen Beschäftigten wurde in § 29f TVÜ-Länder geregelt.

Im Auftrag
Mayr